

Satzung Imkerverein Stadtroda 1888 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Stellung, Geschäftsjahr

- (1) Der Imkerverein führt den Namen " Imkerverein Stadtroda 1888 e.V. ".
- (2) Der Imkerverein Stadtroda 1888 e.V. hat seinen Sitz in Stadtroda.
- (3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadtroda geführt.
- (4) Der Imkerverein Stadtroda 1888 e.V. ist Mitglied im Landesverband Thüringer Imker e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Vorstand des Imkervereins Stadtroda 1888 e.V. gibt sich eine satzungskonforme Geschäftsordnung zur korrekten täglichen Arbeitsweise.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Imkervereins sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, unter besonderer Berücksichtigung der Wild- und Honigbienen. Er tritt ein für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Förderung der Bildungsarbeit in den genannten Bereichen.
Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch:
 - Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt.
 - Die Durchführung von Schutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
 - Das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Naturschutzgedankens, z.B. durch den Aufbau und die Unterhaltung von Schau- und Lehrbienenständen, durch Publikationen und Veranstaltungen.
 - Die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens, insbesondere der Bienenhaltung unter der Jugend und im Bildungsbereich.
 - Die Förderung der Bienenhaltung und der Bienenzucht, aufgrund der ökologischen Bedeutung der Bienen für die Bestäubungsleistungen bei den Nutzpflanzen.
 - Das Mitwirken bei Planungen der Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind.
 - Einflussnahme auf die effektive Bestäubungsleistung der Kultur- und Naturtrachten sowie den Schutz, der Pflege und Erweiterung der Bienenweide.
 - Die Unterstützung der Imker bei der Wanderung mit Bienen und als Partner der Landwirtschaft bei der Sicherung der erforderlichen Bestäubungsleistung bei Obst, Ölfrucht und Vermehrungskulturen.
 - Einflussnahme zur Erhaltung der Bienengesundheit einschließlich des Schutzes der Honig- und Wildbienen sowie ihrer Verwandten.
 - Unterstützung der Mitglieder bei der Erzeugung von qualitätsgerechtem Bienenhonig und anderen Bienenprodukten sowie ihrem Aufkauf.

- Unterstützung von Schulen und anderen Einrichtungen um Kinder, Jugendliche und Erwachsene für die Imkerei und alle anderen bestäubenden Insekten zu interessieren.
- Die Pflege imkerlicher Traditionen.
- Unterstützung bei der Versicherung der Mitglieder und ihrer Bienenvölker.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Imkerverein können alle an der Imkerei interessierten natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedschaft juristischer Personen bedarf eines Mandates, welches voll stimmberechtigt ist.
- (4) Kinder und Jugendliche können mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten als Mitglied aufgenommen werden.
- (5) Mitglieder können aufgrund ihrer Bitte um Aufnahme in den Imkerverein Stadtroda 1888 e.V. aufgenommen werden. Darüber entscheidet der Vorstand, der dann in der nächsten Mitgliederversammlung seine Mitglieder informiert. Sofern von einem oder mehreren Mitgliedern berechnigte Zweifel bestehen, dass das vom Vorstand aufgenommene Mitglied den humanistischen Normen des Vereins widerspricht, kann eine Ablehnung erfolgen. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft am Ende des laufenden Jahres.
- (6) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich für die Förderung und Entwicklung der Imkerei und des Imkervereins verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch Austritt. Die Austrittserklärung aus dem Verein ist zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam und ist bis zum 31.08. schriftlich vorzunehmen.
 - Durch den Tod des Mitgliedes.
 - Durch Ausschluss. Dieser kann durch die Vereinsversammlung beschlossen werden bei:
 - o groben Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse der Vereinsversammlung oder wegen vereinschädigendem Verhalten.
 - o radikalen Äußerungen, die gegen persönliche Rechte, religiöse Anschauungen und anderweitige Freiheiten Dritter gerichtet sind.
 - o Verweigerung der Beitragszahlung

§ 4 **Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung.

§ 5 **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung anzuerkennen und einzuhalten sowie an ihrer Verwirklichung aktiv mitzuwirken.
- (2) Ihre Imkerei so zu betreiben, dass sie sowohl den veterinärhygienischen Bestimmungen als auch Festlegungen des Tierschutzes entspricht.
- (3) Die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 6 **Beiträge**

- (1) Der Imkerverein finanziert sich aus
 - Beiträgen der Mitglieder
 - Zuwendungen
 - sonstigen Einnahmen
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im 1. Quartal für das laufende Jahr zu entrichten. Bei Beitragsrückständen ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bei mehr als 3 Monaten Beitragsrückstand kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen.

§ 7 **Organe**

Organe des Imkervereines sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 8 **Mitgliederversammlung**

- (1) Das höchste Organ des Imkervereines Stadtroda 1888 e.V. ist die .
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 2 mal in 12 Monaten einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dem Vorstand schwerwiegende Gründe vorliegen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Benennungen der Gründe stellen.
- (8) Die Mitgliederversammlung diskutiert und beschließt
 - die Änderung der Satzung
 - die Aufgaben auf der Grundlage der Satzung, der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Anträge der Mitglieder

- Anträge des Vorstandes
 - die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt geheim. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - Wahl und Abberufung der Revisionskommission
 - Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt geheim. Auf Antrag kann sie nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung offen erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - die Höhe der Beiträge
 - die Auflösung des Vereins
- Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens alle Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Dies ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (oder Stellvertreter)
 - Kassierer
 - und Schriftführer
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer vertreten den Verein nach § 26 BGB und sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich rechenschaftspflichtig.
- (3) Änderungen an der Geschäftsordnung können mit Beschluss durch Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Vorstandes vorgenommen werden.
- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er arbeitet auf der Grundlage der Satzung, der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (5) Für jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 **Revisionskommission**

- (1) Die Revisionskommission besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Nachweisführung, Verwaltung und Verwendung der Finanzen wird jährlich eine Revision durchgeführt und ein schriftlicher Bericht angefertigt. Dieser Revisionsbericht ist von beiden Mitgliedern zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 **Vergütungen und Finanzierung**

- (1) Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionskommission erfolgt in der Regel ehrenamtlich.
- (2) Aufwendungen, die bei der Tätigkeit im Auftrage des Vorstandes entstehen, wie Fahrtkosten, Tagungs-, Post- und Telefongebühren und sonstige Sachverwendungen, werden gemäß einer Finanzierungsrichtlinie vergütet sofern entsprechende finanzielle Mittel vorhanden sind.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12

Auflösen des Vereins

- (1) Der Imkerverein kann sich auf Beschluss der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung auflösen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienen Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Bienenmuseum Weimar, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 12.11.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Stadtroda, den 12.11.2015

.....
Jürgen Gräfe
1. Vorsitzender

.....
Rolf Hiepe
Stellv. Vorsitzender